



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
- Bundesbau Baden-Württemberg -

Landesbaudirektion an der
Autobahndirektion Nordbayern

Brandenburgischer Landesbetrieb für
Liegenschaften und Bauen - BLB
- Zentralbereich Baumanagement Bund,
Fachaufsicht -

Die Senatorin für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
- Geschäftsbereich Bundesbau, Referat 05 -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau
- Bundesbauabteilung -

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
- Landeszentralabteilung Lz, Referat Lz 1 Bundesbau -

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg Vorpommern
- Abteilung Bundesbau -

Oberfinanzdirektion Hannover
- Landesbauabteilung, Baugruppe Bund –

Oberfinanzdirektion Münster
- Bauabteilung –

Oberfinanzdirektion Koblenz

| | |
|----------------|----------------------------------|
| HAUSANSCHRIFT | Invalidenstraße 44, 10115 Berlin |
| POSTANSCHRIFT | 11030 Berlin |
| TEL | 030 2008-7103 |
| FAX | 030 2008-1972 |
| REFL | MR Karl-Heinz Collmeier |
| BEARBEITET VON | BOR'in Anne Knapschinsky |
| | Referat B 10 |
| E-MAIL | ref-b10@bmvbs.bund.de |
| INTERNET | www.bmvbs.de |



- Geschäftsbereich Bundesbau –

Ministerium der Finanzen des Saarlandes
- Referat D/6 Bundesbau -

Oberfinanzdirektion Chemnitz
- Abteilung Bundesbau und Sonderaufgaben –

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Hauptniederlassung -
Geschäftsbereich 3 Hochbau – Bund

Amt für Bundesbau - AfB
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien
Abteilung 3 - Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
- Referat 34 Bundesbau -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BETREFF **Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008)**

1. Erlass BMBau B II 6 - B 1046 - 11 vom 15.12.1995
2. Erlass BMVBW BS 33 - B 1046 - 11/9.2 vom 22.12.2003
3. Erlass BMVBW B 23 - B 1046-11/9.2 vom 20.07.2004
4. Erlass BMVBS B 13 - B 8141.6/0 vom 22.02.2008
5. Erlass BMVBS B 13 - B 8141.6/0 vom 13.03.2008

ANLAGEN **RPW 2008**
AZ **B 10 - 8111.7/2**
DATUM **Berlin, 21.11.2008**

I. Anlass und Ziel der Novellierung

Die Novellierung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) ist abgeschlossen. Das Bun-



desministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer die „Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008)“ erarbeitet und mit den Ländern und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt.

Mit der novellierten Wettbewerbsordnung sollen neben öffentlichen Auslobern, an die sich dieser Einführungserlass unmittelbar richtet, verstärkt auch private Auslober für die Durchführung von Wettbewerben gewonnen werden.

Die Auslobung von Planungswettbewerben wird einfacher. Dazu wurde das Regelwerk verschlankt, insbesondere im Bereich der Verfahrensarten. An den Grundsätzen eines transparenten Verfahrens wird festgehalten. Gewährleistet bleiben der Grundsatz der Anonymität und Gleichbehandlung sowie der faire Ausgleich zwischen Auslober- und Teilnehmerinteressen. Bei den neuen Regeln wurde auf Kompatibilität mit den Vorschriften des Vergaberechts (VOF) Wert gelegt. Damit wird zugleich die Bedeutung von Wettbewerben als Instrument transparenter Vergabeentscheidungen innerhalb von VOF-Verfahren gestärkt.

Für öffentliche Auslober bleibt die Entscheidung des fachlich kompetenten Preisgerichts weiter maßgeblich; in Abweichung davon können zukünftig private Auslober von der Möglichkeit Gebrauch machen, in Zweifelsfragen stärker auf die Entscheidung des Preisgerichts Einfluss zu nehmen (in Pattsituationen hat der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz).

Die Rolle der Architekten- und Ingenieurkammern als Berater im Wettbewerb ist festgeschrieben (sie wirken vor, während und nach dem Wettbewerb mit; sie registrieren den Wettbewerb).

II.

Für alle Planungswettbewerbe, die ab dem 1. Januar 2009 ausgelobt werden, sind die beige-fügten Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) anzuwenden. Sie treten an die Stelle der GRW 1995 in der novellierten Fassung vom 22.12.2003. Die RPW 2008 werden im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008 bekannt gegeben.



III.

Neustrukturierung

Paragraphen,

Reihenfolge nach chronologischer Abfolge des Wettbewerbsverfahrens gewählt

Präambel

§ 1 Grundsätze:

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

§ 3 Wettbewerbsarten/-verfahren

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

§ 6 Preisgericht

§ 7 Prämierung

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

Schlussbestimmungen

Anlagen

Erläuterung

Wie auch in den GRW 1995 werden die Bedeutung und die wichtigsten Ziele von Planungswettbewerben erläutert.

Die übergreifend für alle Wettbewerbsverfahren geltenden Grundsätze, die insbesondere auch im EU-Recht verankert sind (Artikel 72 bis 74 2004/18/EG) werden festgeschrieben.

Kurze Benennung und Definition aller am Wettbewerb Beteiligten

Vorgabe weniger Verfahrensarten und Benennung der Grundregeln für diese Verfahren

Teilnahmevoraussetzungen für Planer/Planungsbüros/Arbeitsgemeinschaften

Basisregeln für die Auslobung, Kolloquien und Wettbewerbsarbeiten

Vorgaben für die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Preisgerichts einschließlich besonderer Regeln für private Auslober

Festlegung von Preisen und Anerkennungen, Höhe der Wettbewerbssumme

Information, Ausstellung, Urheberrecht, Auftragsversprechen

Anwendungsvoraussetzung und –verpflichtung der VOF

Inkrafttreten

detaillierte Regelungen zu Auslobungsinhalten, Bekanntmachung, Kennzeichnung, Einlieferung, Verfassererklärung sowie Regelabläufe der Vorprüfung und Preisgerichtssitzung



Auf zahlreiche Detailregelungen der GRW 1995 wurde in den RPW 2008 bewusst verzichtet, um die Regelungen schlank und einfach verständlich zu halten und sie als verpflichtende Vorgaben nur auf die notwendigen Grundsätze zu beschränken und sie so für eine breite Anwendung zu öffnen. Unbenommen davon sollen Verfahrensabläufe, die in der GRW 1995 beschrieben werden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben, als sinnvolle Handhabungen und Arbeitabläufe beibehalten werden.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

§ 1 Grundsätze

Interdisziplinäre Wettbewerbe erhalten einen neuen Schwerpunkt: Wo immer möglich, sind den zunehmend stärker ins Gewicht fallenden Bedeutungen des Zusammenspiels von Architektur, Städtebau, Tragwerksplanung, Technischer Gebäudeausrüstung und Bauphysik Rechnung zu tragen und Wettbewerbe interdisziplinär auszuloben, um insbesondere auch energieeffizientes und nachhaltiges Bauen als fachübergreifendes Thema betonen zu können. Die Grundsätze der Wettbewerbsverfahren, nämlich die Gleichbehandlung der Bewerber beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren, gleichen Bedingungen, Fristen und Informationen, Anonymität bis zur Entscheidung des Preisgerichts, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens, bleiben bestehen.

Die Beteiligung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern ist nur über die Definition der Eignungskriterien möglich. Der Aufgabe nicht angemessene Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Umsätze, personelle oder sachliche Büroausstattung) sind daher zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dagegen soll stärkeres Gewicht auf qualitative Kriterien gelegt werden. Der Grad der Spezialisierung und die Höhe der Auftragswerte der Baumaßnahmen, für die Referenzen vorzulegen sind, ist ausschließlich in dem für das Projekt unbedingt erforderlichen Rahmen festzulegen (§ 10 Abs. 4 VOF), um die Beteiligung der durch § 4 Abs. 5 VOF betroffenen Büros zu ermöglichen.

§ 3 Wettbewerbsarten/-verfahren

Dem Offenen Wettbewerb ist weiterhin der Vorzug zu geben (siehe hierzu auch Erlass BMVBW B 23 - B 1046-11/9.2 vom 20.07.2004). Insbesondere kleine Büros und Berufsan-



fänger haben hierbei die beste Möglichkeit der Beteiligung.

Nichtoffener Wettbewerb: Neu aufgenommen wurde die Erläuterung, unter welchen Voraussetzungen Bewerber im Losverfahren ermittelt werden dürfen, um vergaberechtliche Streitfragen zu vermeiden. Danach hat in jedem Fall zuerst die Auswahl der Bewerber anhand der in der Bekanntmachung veröffentlichten Kriterien zu erfolgen. Erfüllen die ausgewählten Bewerber diese Kriterien alle in gleichem Maße und ist eine weitere Auswahl anhand dieser Kriterien nicht mehr möglich, überschreitet aber ihre Anzahl die der gewünschten Teilnehmer, kann unter diesen Bewerbern gelost werden.

Einladungswettbewerbe sind im Nichtoffenen Verfahren integriert. Wettbewerbsstufen werden nicht mehr geregelt.

Ideenwettbewerbe können weiterhin nach § 1 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt werden. Eine Kollision mit dem Auftragsversprechen ist zu vermeiden. Bewerber müssen in der Bekanntmachung und Auslobung rechtzeitig informiert werden, dass eine Realisierung des Projekts nicht vorgesehen ist; das Preisgeld ist in diesen Fällen angemessen zu erhöhen.

Sonderverfahren (Vereinfachtes Verfahren, Kombinierte Wettbewerbe, Investorenwettbewerbe) wurden nach der im Gutachten „Stand und Perspektiven des Wettbewerbswesens“ der Planer Post/Welters eruierten geringen Anwendungsfälle in den RPW 2008 nicht mehr vorgesehen.

Die Möglichkeit, in mehreren Phasen Wettbewerbe zu bearbeiten, wird weiterhin vorgesehen.

Die Anwendung des Kooperativen Verfahrens wird aus europarechtlichen Gründen für öffentliche Auslober auf den Bereich unterhalb des Schwellenwertes eingeschränkt. Die ausnahmsweise Aufhebung der Anonymität, die z.B. bei der Präsentation der Zwischenergebnisse im Kooperativen Verfahren notwendig ist, um sich in einem Meinungsaustausch zwischen Auslober und Teilnehmer der Aufgabenstellung weiter zu nähern, sieht das europäische Vergaberecht nicht vor.

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

Teilnahmehindernis: Die detaillierte Regelung wird aufgegeben. Die VOF-Regelung, die alle Fälle umfasst, wurde übernommen. Erfordert der Einzelfall hingegen besondere Regelungen müssen diese zukünftig in der Auslobung enthalten sein.



§ 5 Wettbewerbsdurchführung

Durch die Verschlankung der RPW und der damit verbundene Wegfall allgemein gültiger Verfahrensvorschriften kommt der Auslobung erhöhte Bedeutung zur Sicherstellung des Verfahrensablaufs zu. § 5 gibt Inhalte der Auslobung allgemein vor. Einzelregelungen wurden beispielhaft und nicht abschließend aktualisiert in die Anlage 1 aufgenommen.

Sonstige Wettbewerbsunterlagen sind nicht mehr gesondert aufgelistet. Sie sind je nach Bedingungen und Anforderungen des Projekts auszuwählen, um einer eindeutigen und klaren Aufgabenbeschreibung zu genügen. Die detaillierte Auflistung der Wettbewerbsleistungen sind in dem im Einzelfall notwendigen Maß, Umfang und Detaillierungsgrad zu formulieren, um die Wettbewerbsarbeiten erstellen, zweifelsfrei beurteilen und untereinander vergleichen zu können.

Die Kriterien der Beurteilung sind vom Auslober je nach Aufgabenstellung festzulegen. Sie sollen nach wie vor mit den Preisrichtern im Vorfeld beraten werden. Beurteilungskriterien sind in der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. in den Auslobungsunterlagen den Bewerbern bzw. Teilnehmern mitzuteilen.

Eine so genannte Schutzgebühr für den Erhalt von Wettbewerbsunterlagen kann nach wie vor verlangt werden.

Der Inhalt der Verfassererklärung wurde in Anlage II aufgenommen.

Detaillierte Regelungen zu Rückfragen und Kolloquien sind entfallen. Bei der Beantwortung von Rückfragen ist im Sinne der Gleichbehandlung weiterhin darauf zu achten, dass die Beantwortung allen Teilnehmern – soweit bekannt – rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, damit sie für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe noch Berücksichtigung finden können. Ebenso wie Protokolle über Kolloquien werden Antworten auf Rückfragen Bestandteile der Auslobung.

Hinweise zur formalen Behandlung der Wettbewerbsarbeiten, zur Vorprüfung und zur Preisgerichtssitzung sind in die Anlagen aufgenommen worden. In begründeten Fällen sind damit



bei Wahrung insbesondere der Grundsätze der Anonymität und Gleichbehandlung auch Abweichungen vom Regelablauf möglich. Für den Zeitpunkt der Einlieferung (Anlage II) wird ab sofort bei der Postübermittlung auf das Datum des Einlieferungsscheins anstelle des Poststempels auf dem Versandgut abgestellt.

Die Erteilung von Sonderpreisen entfällt wegen der vergaberechtlichen Schwierigkeiten bei der Beauftragung von Leistungen, die gegen bindende Vorgaben verstoßen. Bei der Festlegung der Auslobungstexte ist verstärkt darauf zu achten, dass tatsächlich nur solche Vorgaben als bindende Vorgaben ausgelobt werden, von den unter keinen Umständen abgewichen werden darf. Verstoßen Wettbewerbsarbeiten gegen solche bindenden Vorgaben, sind sie zwingend auszuschließen.

§ 6 Preisgericht

Für Wettbewerbe im Bereich des Bundes als öffentlicher Auslober bleibt es bei der Besetzung des Preisgerichts mit der Mehrheit der Preisrichter, die die Qualifikation der Teilnehmer haben. Davon muss die Mehrheit unabhängig vom Auslober sein (z.B. bei 9 Preisrichtern insgesamt müssen mindestens 5 die Qualifikation der Teilnehmer haben und 3 unabhängig vom Auslober sein). Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Mindestvorgabe. In der Regel sollen Preisrichter mit der Qualifikation der Teilnehmer bestellt werden, die unabhängig vom Auslober sind. So lässt sich die unabhängige Ausübung der Preisrichtertätigkeit zweifelsfrei gewährleisten. Um eine Rangfolge in der Bedeutung der Preisrichter zu vermeiden, wird die Unterscheidung zwischen Fachpreis- und Sachpreisrichtern aufgegeben.

An der Arbeitsweise des Preisgerichts hat sich für öffentliche Auslober nichts geändert. Der Abstimmungszwang wurde aufgenommen, um Pattsituationen bei der Entscheidungsfindung zu vermeiden.

Die Zusammenarbeit mit den Architekten- und Ingenieurkammern ist in den Grundsätzen geregelt. Die detaillierten Regelungen hierzu entfallen. An bewährten Formen der Zusammenarbeit soll festgehalten werden. Befasste Mitarbeiter der Kammern sind zur Vertraulichkeit über alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes zu verpflichten. Sie sind zu verpflichten, die Unterrichtung der Öffentlichkeit



dem Auslober zu überlassen. Die Inbezugnahme der Wettbewerbsausschüsse entfällt, da nicht in allen Kammern Wettbewerbsausschüsse gebildet sind.

§ 7 Prämierung

Es sind nur noch Preise und gegebenenfalls Anerkennungen auszuloben. Ankäufe sind entfallen. Aus dem Begriff „Ankauf“ wurden in der Vergangenheit von Auslobern teilweise Rechte der weiteren Nutzung ohne gesonderte Vergütung abgeleitet.

Für die Berechnung der Wettbewerbssumme wird als Untergrenze das Einfache des Honorars als Mindestsatz festgelegt. Je nach Bearbeitungsgrad und Umfang der geforderten Leistungen, insbesondere auch bei mehreren Bearbeitungsphasen, ist das Basishonorar jedoch angemessen zu erhöhen. Das Basishonorar richtet sich nach der geforderten Wettbewerbsleistung. So kann beispielsweise bei Architektenleistungen ein Leistungsbild zugrunde gelegt werden, das weitergehende Teilleistungen als die der Vorplanung nach der derzeit gültigen HOAI.

Werden von Wettbewerbsteilnehmern eine große Bearbeitungstiefe, insbesondere auch bei interdisziplinären Wettbewerben und mehreren Bearbeitungsphasen verlangt, sind Aufwandsentschädigungen auszuschütten. In begründeten Fällen kann die Höhe der Aufwandsentschädigungen die Höhe der Summe für Preise und Anerkennungen übersteigen.

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

Hier sind die Schutzrechte (Nutzungs- und Urheberrechte) der Teilnehmer bezüglich der Leistungen im Wettbewerb geregelt.

Weitergehende Vorgaben zur Nutzung der Wettbewerbsarbeiten und des ausgeführten Werkes bei Beauftragung durch den Auslober/ Auftraggeber sind in den RPW 2008 nicht mehr enthalten. Diese sind erst im Auftragsfall individuell von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Hinweis:

Insbesondere ist bei der Beauftragung zu vereinbaren, dass der Planer Änderungen am ausgeführten Werk, die für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind oder die aus Gründen der Gefahrenabwehr erfolgen müssen, zuzulassen hat. In diesem Zusammenhang werden derzeit die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (§ 6 AVB - Anhang 19 RBBau) überarbeitet. Darüber hinaus werden kurzfristig neue Architektenvertragsmuster und überarbeitete Allgemeine Vertragsbestimmungen eingeführt werden.



§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

Planungswettbewerbe, die in Aufträgen münden, deren geschätzter Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeverordnung erreichen oder übersteigen, unterliegen dem EU-Vergaberecht; die Vorschriften der VOF sind – soweit auf Planungswettbewerbe zutreffend - anzuwenden. Auch Planungswettbewerbe unterliegen damit den Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Bekanntmachungsverpflichtung im Amtsblatt der EU ist in Anlage I enthalten.

Eine ausführliche Synopse der Vorschriften der GRW 1995 und der RPW 2008 wird in Kürze erarbeitet und versandt.

IV.

Folgende Erlasse werden zum 1.1.2009 aufgehoben:

1. Erlass BMBau B II 6 – B 1046-11 vom 15.12.1995
2. Erlass BMVBW BS 33 - B 1046-11/9.2 vom 22.12.2003

Im Auftrag

Michael Halstenberg



Beglaubigt:

Urieus
Angestellte

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmvbs.de/impresum> .